



An die Mitglieder  
des Ausschusses für Wirtschaft und kommunale Betriebe

24.01.14

## **E i n l a d u n g**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur 44. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und kommunale Betriebe  
(Wahlperiode 2009-2014) am

**Dienstag, 04.02.2014, 18:00 Uhr.**

in Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar, einzuladen.

### **Tagesordnung:**

#### öffentlicher Teil:

- 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2 Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Genehmigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls der 43. Sitzung vom 07.01.2014
- 5 Verschmelzung Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar /Sanierungsgesellschaft Hansestadt Wismar mbH **VO/2014/0838**
- 6 Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Rakow  
Ausschussvorsitzender

**Vorlage****Nr.:****VO/2014/0838**Federführend:  
03 Beteiligungsverwaltung

Status: öffentlich

Datum: 15.01.2014

Beteiligt:  
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

Verfasser: Vehlhaber, Siegfried

**Verschmelzung Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar  
/Sanierungsgesellschaft Hansestadt Wismar mbH**

## Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.02.2014	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	27.02.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

- I. Die Bürgerschaft beschließt die Verschmelzung im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens der Sanierungsgesellschaft Hansestadt Wismar mbH als Ganzes auf die Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar.
  
- II. Die Bürgerschaft beschließt,
  1. auf die Versendung des Verschmelzungsvertrages gem. § 47 Umwandlungsgesetz (UmwG)
  2. auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Jahre
  3. auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes im Sinne von § 8 Umwandlungsgesetz
  4. auf die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung
  5. die Gewährung von Geschäftsanteilen nach § 54 Abs. 1 Satz 3 Umwandlungsgesetz
  6. auf die Klageerhebung gegen Verschmelzungsbeschlüssezu verzichten.
  
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Erklärungen in notariell beurkundeter Form abzugeben.
  
- III. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Verschmelzungsvertrag in der als Anlage beigefügten Fassung abzuschließen.

## **Begründung:**

### **Zu I.**

Mit der Bürgerschaftsvorlage Drucksache Nr. 0603-37/12 wurde der Bürgermeister beauftragt, die Übertragung der Sanierungsgesellschaft durch Verschmelzung oder in anderer geeigneter Weise auf die Wohnungsbaugesellschaft mbH zu prüfen und der Bürgerschaft die erforderlichen Rechtsgeschäfte zur Bestätigung vorzulegen.

Als mögliche Handlungsoptionen kamen folgende Möglichkeiten einer Zusammenführung in Betracht:

- Verschmelzung der Sanierungsgesellschaft auf die Wohnungsbaugesellschaft,
- Verschachtelung beider Gesellschaften, d.h. die Sanierungsgesellschaft als alleinige oder anteilige Tochtergesellschaft der Wohnungsbaugesellschaft,
- Geschäftsführungs/-besorgungsvertrag zwischen der Wohnungsbaugesellschaft und der Sanierungsgesellschaft, so dass die Geschäfte der Sanierungsgesellschaft seitens der Wohnungsbaugesellschaft geführt werden.

Die Prüfung der möglichen Handlungsoptionen wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM vorgenommen. Über das Ergebnis wurde die Bürgerschaft ausführlich mit Bericht/Antwort vom 25.07.2013 unterrichtet.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kam in ihrem Prüfungsbericht unter Bewertung der Verhältnisse aus der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der steuerrechtlichen Problematik zu folgenden Aussagen:

Aus der derzeitigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der strukturellen Entwicklung der verbleibenden Liegenschaften der Sanierungsgesellschaft wird deutlich, dass:

- das Geschäftsmodell separat ohne die Bereitstellung von zusätzlichem Kapital/Liquidität auch bei Erreichen einer geringen positiven Ertragslage sich nicht trägt,
- die Sanierungsgesellschaft, um ihren Bestand nicht zu gefährden, auf die Zuwendung des Gesellschafters, der Hansestadt Wismar, weiter angewiesen sein wird,
- auch im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Wohnungsbaugesellschaft sich dies dem Grunde nach nicht ändern wird.

Für eine Verschmelzung beider Gesellschaften sprechen nach Sicht der Wirtschaftsprüfer folgende Tatsachen:

1. Die Hansestadt Wismar verfügt mit der Wohnungsbaugesellschaft über eine gut aufgestellte Gesellschaft, die ohne Weiteres den ihr artverwandten Gegenstand des Unternehmens der Sanierungsgesellschaft ausfüllen kann. Insofern ist es sinnvoll, auch die Kosten für die separate Aufrechterhaltung einer Körperschaft des privaten Rechts einzusparen und die Sanierungsgesellschaft umwandlungsrechtlich auf die Wohnungsbaugesellschaft zu verschmelzen.
2. Eine Verschmelzung führt zukünftig zum Ersparen von Prüfungs-, Rechts- und Beratungs- sowie Verwaltungskosten und trägt damit zu einer nachhaltigen Verbesserung der Ergebnisbeiträge bei.
3. Die verbleibenden Synergien bzw. Einsparungen bei der Immobilienbewirtschaftung lassen sich bei einer direkten innerbetrieblichen Einflussnahme am ehesten erzielen. Insbesondere durch eine abgestimmte Bestandswirtschaft sind Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen, die sonst nicht durchführbar wären, möglich und führen insgesamt zu einer optimierteren Immobilienbewirtschaftung.
4. Die Wohnungsbaugesellschaft verfügt bei den kreditgebenden Banken über ein sehr gutes Rating (Bonität), welches sich bei einer Verschmelzung auch für die Kreditfinanzierung der Kredite der Sanierungsgesellschaft nutzen lässt und damit Vorteile in der Kreditfinanzierung entstehen.

5. Bei einer Verschmelzung wird davon ausgegangen, dass Kosteneinsparungen durch Miterledigung von entsprechenden Aufgaben durch die Mitarbeiter der Wohnungsbaugesellschaft und geringerer Fremdleistungsinanspruchnahme Einsparungen von bis zu 40 T€ p.a. realisierbar sind.

6. Die Wohnungsbaugesellschaft aufgrund ihrer Größe sowie der Gesamtschau des Immobilienbestandes grundsätzlich besser in der Lage ist, ein ausgewogenes und tragfähiges Liquiditäts- und Tilgungsmanagement unter Berücksichtigung einer nachhaltig positiven Entwicklung der Immobilien vorzunehmen.

7. Mit der Verschmelzung es zum Wegfall notwendiger Zuwendungen des Gesellschafter HWI zur Liquiditätsstärkung kommen wird.

Steuerrechtlich löst der Vorgang der Verschmelzung Grunderwerbssteuer aus. Zur Minimierung dieser war zu prüfen, inwieweit durch weitere Veräußerungen einzelner Liegenschaften an Dritte bis zum Verschmelzungszeitpunkt die Auswirkungen aus der Grunderwerbssteuer noch reduziert werden können. Im Ergebnis dieser Prüfung konnte die Tiefgarage in der Papenstraße an den EVB zur weiteren Bewirtschaftung noch in 2013 übertragen werden.

Abschließend wird seitens der Wirtschaftsprüfer eingeschätzt, dass die nachhaltigen Kosteneinsparungen durch eine zeitnahe Verschmelzung und eine Konsolidierung der Ressourcen nach dem tatsächlichen Bedarf innerhalb der Wohnungsbaugesellschaft mbH höher zu bewerten sind als die steuerlichen Nachteile.

In Erkenntnis der vorstehenden Ausführungen ist nunmehr vorgesehen, die Verschmelzung rückwirkend zum 01.01.2014 vorzunehmen.

Die Aufsichtsräte beider Gesellschaften haben der Verschmelzung der Sanierungsgesellschaft auf die Wohnungsbaugesellschaft zugestimmt.

## **Zu II.**

Nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) stehen den Beteiligten an einem Verschmelzungsverfahren bestimmte Rechte zu, die der Absicherung der jeweiligen eigenen Interessen dienen.

Im Falle der Verschmelzung der Sanierungsgesellschaft Wismar mbH mit der Wohnungsbaugesellschaft Wismar mbH sind die beteiligten Gesellschafter in beiden Gesellschaften die Hansestadt Wismar. Diese hält an beiden Gesellschaften jeweils 100 % der Anteile am Stammkapital. Mit der Verschmelzung erfolgt keine Änderung der Anteile an der fusionierten Gesellschaft. Die einvernehmliche Interessenlage ist daher gegeben.

Dies eröffnet die Möglichkeit auf die Wahrnehmung bestimmter Rechte aus dem Umwandlungsgesetz zu verzichten und damit eine zügigere Umsetzung des Verschmelzungsbeschlusses zu erreichen. Um die Verschmelzung noch im Jahr 2014 mit Rückwirkung auf den 01.01.2014 wirksam werden zu lassen, muss als spätester Termin zur Anmeldung der Verschmelzung bei Gericht der 01.08.2014 eingehalten werden.

Die Verzichte auf diese Rechte sind in einer Gesellschafterversammlung zu erklären und z.T. bei Abschluss des Verschmelzungsvertrages notariell zu beurkunden.

## **Zu III.**

Der Verschmelzungsvertrag ist notariell zu beurkunden.

Nach § 22 Abs. 3 Nr. 10 der Kommunalverfassung M-V ist die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung der Aufgaben, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, Änderung der Organisationsform und Auflösung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen sowie Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen der Bürgerschaft vorbehalten.

Damit durch den nach § 71 zuständigen gesetzlichen Vertreter der Hansestadt Wismar in der Gesellschafterversammlung, den Bürgermeister, die entsprechenden Erklärungen abgegeben werden können und der Verschmelzungsvertrag abgeschlossen werden kann, ist eine Handlungsvollmacht erforderlich.

Die Beschlüsse der Bürgerschaft sind gemäß § 77 Kommunalverfassung der Kommunalaufsicht anzuzeigen, sofern die Verschmelzung zu einer wesentlichen Erweiterung oder einer wesentlichen Änderung der Aufgaben der Wohnungsbaugesellschaft führt. Maßgeblich hierfür sind die bei der Wohnungsbaugesellschaft zum Zeitpunkt vor der Verschmelzung hinsichtlich Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung bestehenden Verhältnisse. Da die Wohnungsbaugesellschaft bereits heute sowohl Aufgaben der Wohnungsverwaltung und -bewirtschaftung als auch Sanierungsaufgaben wahrnimmt, ist die Einleitung eines Anzeigeverfahrens nicht erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen** (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
--	---	--	--

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n:** Verschmelzungsvertrag

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Verhandelt zu Wismar am \_\_\_\_.

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts \_\_\_\_\_ mit dem Amtssitz zu Wismar

\_\_\_\_\_ ,  
erschieden:

1. Herr Klaus-Dieter Thauer, geboren am 18.05.1959, dienstansässig 23966 Wismar; Juri-Gagarin-Ring 55;
  - hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar, (HRB 1954 Amtsgericht Schwerin), als deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer
2. Herr Klaus-Dieter Thauer, geboren am 18.05.1959, dienstansässig 23966 Wismar; Juri-Gagarin-Ring 55;
  - hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die Sanierungs-Gesellschaft Hansestadt Wismar mit beschränkter Haftung (HRB 2317 Amtsgericht Schwerin), als deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer

jeweils vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit.

3. Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_., dienstansässig \_\_\_\_\_
  - hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern gemäß der im Original vorgelegten und in beglaubigter Abschrift beigefügten Vollmacht als Vertreter des alleinigen Gesellschafters der 1) und 2)

Hansestadt Wismar  
Am Markt 1, 23966 Wismar

Zu dem Erschienenen zu 1) bescheinigt der Notar auf Grundlage der von ihm genommenen Einsicht in den ihm vorgelegten beglaubigten Handelsregisterauszug HRB 1954 des Amtsgerichts Schwerin betreffend die Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar, dass diese Gesellschaft und der Erschienene als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer dieser Gesellschaft eingetragen ist. Der Notar bescheinigt weiterhin, dass der Erschienene von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

Zu dem Erschienenen zu 2) bescheinigt der Notar auf Grundlage der von ihm genommenen Einsicht in den ihm vorgelegten beglaubigten Handelsregisterauszug HRB 2317 des Amtsgerichts Schwerin betreffend die Sanierungs-Gesellschaft Hansestadt Wismar mit beschränkter Haftung, dass diese Gesellschaft und der Erschienene als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer dieser Gesellschaft eingetragen ist. Der Notar bescheinigt weiterhin, dass der Erschienene von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

Die Erschienenen ersuchen um Beurkundung der nachfolgend abgegebenen Erklärungen:

**I.  
Vorbemerkung**

Die Sanierungs-Gesellschaft Hansestadt Wismar mit beschränkter Haftung soll mit Wirkung zum 01.01.2014, 00:00 Uhr, zur Aufnahme auf die Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar verschmolzen werden.

Dies vorangestellt, bitten die Erschienenen nunmehr um die Beurkundung

**des Verschmelzungsvertrags,  
von Gesellschafterversammlungsbeschlüssen  
der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar und der Sanierungs-  
Gesellschaft Hansestadt Wismar mit beschränkter Haftung  
sowie ergänzender Erklärungen.**

**II.  
Verschmelzungsvertrag**

Die Erschienenen zu 1) und 2) schließen den nachfolgenden Verschmelzungsvertrag zwischen der

**Sanierungs-Gesellschaft Hansestadt Wismar mit beschränkter Haftung  
- als übertragende Rechtsträgerin –  
im Folgenden kurz „SaWi“ genannt**

und der

**Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar  
- als übernehmende Rechtsträgerin -  
im Folgenden kurz „Wobau“ genannt**

## **§ 1**

### **Rechtliche Verhältnisse**

- (1) Die SaWi hat ihren Sitz unter der Geschäftsadresse Juri-Gagarin-Ring 55 in 23966 Wismar und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter HRB 2317 eingetragen. Ihr eingetragenes Stammkapital beträgt € 450.000,00. Die Einlagen auf das Stammkapital sind vollständig geleistet. Alleinige Gesellschafterin der SaWi ist die Hansestadt Wismar.
- (2) Die Wobau hat ihren Sitz unter der Geschäftsadresse Juri-Gagarin-Ring 55 in 23966 Wismar und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter HRB 1954 eingetragen. Ihr gezeichnetes Stammkapital beträgt € 1.000.000,00. Die Einlagen auf das Stammkapital sind vollständig geleistet. Alleinige Gesellschafterin der Wobau ist die Hansestadt Wismar.

## **§ 2**

### **Vermögensübertragung**

- (1) Die SaWi überträgt hiermit ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf die Wobau (Verschmelzung durch Aufnahme).
- (2) Der Verschmelzung wird die Bilanz aus dem Jahresabschluss der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2013 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- (3) Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Gesellschaft durch die aufnehmende Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2014, 00:00 Uhr, (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der aufnehmenden Gesellschaft vorgenommen.

## **§ 3**

### **Kapitalerhöhung, Umtauschverhältnis, Gegenleistung**

- (1) Die aufnehmende Gesellschaft sieht von der Gewährung von Geschäftsanteilen nach § 54 Abs. 1 Satz 3 UmwG ab, da der Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers hierauf verzichtet.
- (2) Sonstige Gegenleistungen, insbesondere Geldzahlungen oder Darlehensforderungen, werden dem Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft nicht gewährt.

#### **§ 4**

#### **Rechte und besondere Vorteile**

- (1) Inhaber besonderer Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gibt es nicht. Daher werden keine Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Auch dem Gesellschafter werden keine Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Für die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift vorgesehen.
- (2) Den in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen werden keine besonderen Vorteile i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

#### **§ 5**

#### **Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Das derzeit alleinige bestehende Arbeitnehmerverhältnis mit dem Geschäftsführer bei der SaWi als übertragende Gesellschaft wird mit Datum der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister beendet. Davon unberührt bleiben die Bestellung und das Arbeitsverhältnis des Geschäftsführers bei der Wobau als übernehmende Gesellschaft.

#### **§ 6**

#### **Kosten**

Bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung tragen die Parteien die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenführung sowie die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Kosten selbst. Die gemeinsam veranlassten Kosten werden von den Parteien gemeinsam getragen.

#### **§ 7**

#### **Verzichtserklärung**

Die alleinige Gesellschafterin der beiden Gesellschaften hat folgende notariell beurkundete Verzichtserklärungen abgegeben:

- (1) Verzicht auf die Erstellung von Verschmelzungsberichten.
- (2) Verzicht auf eine Verschmelzungsprüfung.
- (3) Verzicht auf Klage gegen die Wirksamkeit der Verschmelzungsbeschlüsse.

**§ 8**  
**Rücktrittsvorbehalt**

- (1) Jeder Vertragspartner kann von diesem Verschmelzungsvertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31.08.2014 in das Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft eingetragen und damit wirksam geworden ist.
- (2) Die Erklärung des Rücktritts erfolgt schriftlich mit Abdruck an den amtierenden Notar. Ein Rücktritt erfolgt mit sofortiger Wirkung. Jeder Vertragspartner kann auf bestehende Rücktrittsrechte verzichten.
- (3) Im Fall des Rücktritts sind etwa erbrachte Leistungen der einen Vertragspartei an die andere wie vertraglich geschuldet - ohne Zins - zurückzugewähren. Schadensersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, eine Vertragspartei habe den Rücktritt arglistig herbeigeführt.

**§ 9**  
**Vollzugsvollmacht / Teilnichtigkeit / Steuerhinweis und sonstige Hinweise**

- (1) Der amtierende Notar wird mit dem handelsregisterrechtlichen Vollzug dieser Urkunde beauftragt.

Für den Fall, dass eine Änderung oder Ergänzung des Vertrags aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts notwendig werden sollte, bevollmächtigen die Erschienenen die Notarmitarbeiterinnen des amtierenden Notars

a)

b)

beide dienstansässig \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, und zwar jede für sich allein unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,

alle Erklärungen für die Vertragsbeteiligten abzugeben, die zur Durchführung dieser Urkunde und zur Beseitigung von etwaigen Beanstandungen erforderlich oder notwendig sind.

Von dieser Vollmacht kann nur zur Notarstelle des amtierenden Notars Gebrauch gemacht werden.

Eine Haftung der Bevollmächtigten ist ausgeschlossen; die Haftung des amtierenden Notars bleibt unberührt.

Vorstehende Vollmacht erstreckt sich auch auf die etwa notwendige formulierungstechnische Änderung oder Ergänzung der Satzungsänderung oder von Handelsregisteranmeldungen, die zum Vollzug dieser Urkunde getätigt werden / sind.

Der amtierende Notar hat jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sich vorstehende Vollmacht nur auf etwa offenkundige Fehler, z. B. Schreibfehler oder rein redaktionelle bzw. rechtstechnische Änderungen bezieht; jedwede relevante inhaltliche Änderung be-

dürfe vielmehr formeller Vertragsergänzung mit ergänzender / genehmigender Beschlussfassung der Anteilshaber der Beteiligten.

- (2) Der Aufsichtsrat der aufnehmenden Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 14.01.2014 die Verschmelzung mit der SaWi befürwortet.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde nichtig sein oder werden oder sollten sie undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Urkundsteile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem am nächsten kommt, was die Beteiligten mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich bzw. rechtlich beabsichtigt haben.
- (4) Eine steuerliche Beratung durch den amtierenden Notar hat nicht stattgefunden; ihm ist auch Auftrag dieserhalb nicht erteilt.

Die Vertragsbeteiligten haben sich im Hinblick auf ihre steuerlichen Belange vielmehr jeweils anderweitig beraten lassen.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

- dieser Vertrag der wirksamen Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowohl der übertragenden als auch der übernehmenden Gesellschaft bedarf,
- die Verschmelzung erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird und
- er diesen Vertrag dem Finanzamt anzuzeigen hat.

Diese Niederschrift nebst den Anlagen 1) und 2) wurden den Erschienenen vom Notar vorgelesen und von ihm genehmigt; alsdann wurde diese Niederschrift von den Erschienenen und vom Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: